



## LANDRATSAMT

ERDING

Abteilung 4  
Bauen, Umwelt  
und Natur

Sachgebiet 42-2  
Wasser- und  
Abfallrecht,  
Immissionsschutz

Postanschrift  
Alois-Schießl-Platz 2  
85435 Erding

Dienstgebäude  
Freisinger Str. 67  
85435 Erding

Ansprechpartner:  
Johann Hofer  
Zi.Nr.: 110

Tel. 08122 58-1256  
Fax 08122 58-1033  
johann.hofer@lra-ed.de

Erding, 02.12.2022

Az.:  
42-2/1712/1722 35/21

Seite 1 von 26

Kreis- u. Stadtparkasse  
Erding – Dorfen  
IBAN: DE86 7005 1995  
0000 0033 43  
BIC: BYLADEM1ERD

Raiffeisenbank Erding  
IBAN: DE78 7016 9356  
0000 1133 44  
BIC: GENODEF1EDR

Postbank München  
IBAN: DE71 7001 0080  
0008 0048 09  
BIC: PBNKDEFF700

VR-Bank Erding  
IBAN: DE75 7009 1900  
0000 0559 99  
BIC: GENODEF1EDV

UniCredit Bank AG -  
HypoVereinsbank Erding  
IBAN: DE12 7002 0270  
6340 1600 00  
BIC: HYVEDEMMXXX

## Postzustellungsauftrag

Landratsamt Erding, Postfach 1255, 85422 Erding

Privatbrauerei Erdinger Weißbräu  
Werner Brombach GmbH & Co. KG  
vertreten durch den Geschäftsführer  
Herrn Werner Brombach  
Lange Zeile 1 und 3  
85435 Erding

## **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);**

### **Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG zur wesentlichen Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage**

**Vorhaben:** Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen BHKWs (Gas-  
motor) mit einer Feuerungswärmeleistung von 0,67 MW  
im bestehenden Kesselhaus und die Errichtung eines  
weiteren Schornsteins aus Stahl neben dem bestehen-  
den Schornstein in gleicher Höhe (24 m über Grund)

**Standort:** Franz-Brombach-Str. 1, 85435 Erding  
Fl.Nr. 2617/1, Gemarkung Erding

**Antragsteller:** Privatbrauerei Erdinger Weißbräu, Lange Zeile 1 und 3,  
85435 Erding

### **Anlagen:**

1 Formular "Anzeige der Inbetriebnahme" g. R.  
1 Kostenrechnung

Sehr geehrter Herr Brombach,

das Landratsamt Erding erlässt folgenden

### **Bescheid:**

### **A. Genehmigung nach § 16 Abs.1 BImSchG**

Sie erhalten nach Maßgabe der ausgefertigten Planunterlagen und nachste-  
hendem Punkt D die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentli-  
chen Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage (Brauerei) am Standort



Unsere **Öffnungszeiten** sind Montag bis Freitag 7.30 - 12 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14 - 17 Uhr.  
Wir empfehlen für Ihren Besuch eine vorherige Terminvereinbarung.  
**Weitere Informationen** finden Sie im Internet unter [www.landkreis-erding.de](http://www.landkreis-erding.de).



an der Franz-Brombach-Str. 1, 85435 Erding, Grundstück mit der Fl.Nr. 2617/1, Gemarkung Erding durch die Errichtung und den Betrieb eines zusätzlichen BHKWs (Gasmotor) mit einer Feuerungswärmeleistung von 0,67 MW sowie die Errichtung eines weiteren Schornsteins aus Stahl mit einer Höhe von 24 m über Grund.

Die Genehmigung erlischt, wenn

- nicht innerhalb von zwei Jahren nach deren Bestandskraft mit der Errichtung der Anlage begonnen worden ist, oder
- die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

## **B. Antragsunterlagen**

Dieser Genehmigung liegen die folgenden mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Erding vom 02.12.2022 versehenen Planunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

Eine Ausfertigung mit den genehmigten Antragsunterlagen wird Ihnen mit gesonderter Post übersandt.

- Heftung vom 07.12.2021 zum Genehmigungsantrag der Müller-BBM Cert Umweltgutachter GmbH (Seiten 1 bis 22)
- Antrag vom 12.11.2021, eingegangen am 17.11.2021
- Antrag auf Nichtbeteiligung der Öffentlichkeit vom 11.11.2021
- Lageplan vom 16.02.2012 im M 1 : 1.000
- Lageplan vom 16.02.2012 im M 1 : 5.000
- Übersichtsplan der Brauerei
- Grundriss und Schnitt zur „Umbaumaßnahme BHKW“ im M 1 : 100
- Technisches Datenblatt zum BHKW des Herstellers MTU Onsite Energy Typ 12V400 GS
- Ausführungsskizze Stahlschornstein
- Überschlägige Widerstandsberechnung der Göckener Schornsteintechnik GmbH
- Schornsteinhöhenberechnung vom 08.11.2021 der Müller-BBM Cert GmbH
- Schalltechnische Untersuchung vom September 2021 der C. Hentschel Consult Ing.-GmbH für Immissionsschutz und Bauphysik
- Prüfung der Emissionshandlungspflicht der Feuerungsanlagen am Standort Erding vom 09.11.2021 durch Müller-BBM Cert GmbH
- Unterlagen zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG (Bericht Nr. M167560/01) vom 23.11.2021 der Müller-BBM GmbH
- Verpflichtungserklärung vom 16.11.2021 bezüglich des Antrages auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG (N)
- Stellungnahme zum Nachweis für den vorbeugenden Brandschutz vom 19.07.2022 mit Anlage 1 vom 26.08.2022 des Ingenieurbüros Schwab GmbH, 83278 Traunstein

Die Anlage ist nach Maßgabe der o. g. Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nicht Bestimmungen dieses Bescheides, die Betriebs- und Verfahrensbeschreibung in diesem Bescheid und Prüfvermerke in den Antragsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen treffen.



### **Hinweis:**

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes.

### **C. Genehmigungsumfang**

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Erweiterung der bestehenden zweiten BHKW-Anlage (BHKW 3) durch die Errichtung und den Betrieb eines zusätzlichen Moduls (BHKW 4) mit folgenden Leistungsdaten:

<b>Motor</b>	<b>BHKW</b>
Hersteller	MTU Onsite Energy
Typ	12V400 GS
Motor	Otto-Gasmotor
Zylinder	12
Elektrische Leistung in kW	240
Feuerungswärmeleistung in kW	666

- Errichtung und Betrieb eines Schornsteins aus Stahl zur separaten Ableitung der Abgase neben dem bestehenden Schornstein in gleicher Höhe von 24 m über Grund

### **D. Nebenbestimmungen**

Die Auflagen und Bedingungen der vorangegangenen Genehmigungen gelten in vollem Umfang weiter, soweit sie durch Auflagen und Bedingungen in diesem Bescheid nicht überholt sind. Die immissionsschutzfachlichen Auflagen und Bedingungen aus den zurückliegenden Genehmigungen werden dabei entsprechend den Änderungen an der Anlage seit Erteilung der Genehmigung sowie dem fortgeschrittenen Stand der Technik angepasst und ergänzt.

Dem Vorhaben wird unter folgenden Auflagen und Bedingungen zugestimmt:

#### **I. Immissionsschutz**

##### 1. Allgemein

- 1.1 Die Brauerei einschließlich der Nebeneinrichtungen ist entsprechend den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der nachfolgenden Auflagen zu errichten, zu betreiben und zu warten.
- 1.2 Die BHKW-Anlage besteht aus den folgenden Aggregaten mit den maßgeblichen Daten:



<b>BHKW</b>	<b>Hersteller</b>	<b>Typ</b>	<b>FWL [kW]</b>	<b>el. Leistung [kW]</b>
<b>3</b>	MTU Onsite Energy	MTU 8V4000 GS	1.993	854
<b>4</b>	MTU Onsite Energy	MTU 12V40 GS	666	240

## 2. Luftreinhaltung

- 2.1 Es gelten die Bestimmungen der ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 24.07.2002.
- 2.2 Die Massenkonzentration an luftverunreinigenden Stoffen im Abgas der Verbrennungsmotoren dürfen jeweils folgende Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten:

<b>Bestehende Anlage</b>			
Schadstoff	Grenzwert 44. BImSchV	Grenzwerte TA Luft 2002	einzuhalten ab bis dahin TA Luft 2002
Kohlenmonoxid	0,25 g/m <sup>3</sup>	-	in Kraft getreten
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, als NO <sub>2</sub>	0,1 g/m <sup>3</sup>	0,50 g/m <sup>3</sup>	01.01.2029
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, als SO <sub>2</sub>	0,09 g/m <sup>3</sup>	0,1 g/m <sup>3</sup>	01.01.2025
Formaldehyd	30 mg/m <sup>3</sup>	-	In Kraft getreten
organische Stoffe, als Gesamt-C	1,3 g/m <sup>3</sup>	-	01.01.2025

<b>Neuanlage</b>			
Schadstoff	Grenzwert 44. BImSchV	Grenzwerte TA Luft 2002	einzuhalten ab bis dahin TA Luft 2002
Kohlenmonoxid	0,25 g/m <sup>3</sup>	-	in Kraft getreten
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, als NO <sub>2</sub>	0,1 g/m <sup>3</sup>	0,25 g/m <sup>3</sup>	01.01.2025
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, als SO <sub>2</sub>	0,09 g/m <sup>3</sup>	-	in Kraft getreten
Formaldehyd	20 mg/m <sup>3</sup>	-	in Kraft getreten
organische Stoffe, als Gesamt-C	1,3 g/m <sup>3</sup>	-	01.01.2025

Alle Grenzwerte sind auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5% bezogen.



**Hinweis:**

Bei einem Motortausch (an den Bestand-BHKWs) gelten die Grenzwerte einer Neuanlage.

- 2.3 Die Motorabgase der BHKWs sind jeweils über einen Katalysator (Oxikat) abzuleiten, so dass jederzeit die unter der vorherigen Auflage Nr. I.2.2 genannten Grenzwerte sicher eingehalten werden. Beim Einbau des Katalysators sind die zu erwartenden Betriebstemperaturen zu beachten, um eine Schädigung durch zu hohe Temperaturen zu vermeiden.
- 2.4 Die Abgase aus dem Verbrennungsmotor sind über einen Kamin, senkrecht nach oben, in kontrollierter Weise so abzuleiten, dass ein unge störter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird, d. h.
- mindestens 24 m über Flur
  - die Abluftgeschwindigkeit an der Kaminmündung muss  $\geq 7$  m/s betragen
  - Überdachungen und Abdeckhauben an der Mündung sind unzulässig
  - zum Schutz vor Regeneinfall kann ein Deflektor aufgesetzt werden.
- 2.5 Als Brennstoff für den Verbrennungsmotor darf nur Erdgas eingesetzt werden.
- 2.6 Die Feuerungswärmeleistung des neuen BHKW 4 darf (wie beantragt) **666 kW** nicht überschreiten; dies entspricht einer maximalen elektrischen Leistung von **240 kW**.

**Hinweis:**

Die aus dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) resultierenden Betreiberpflichten sind vom Betreiber in Eigenverantwortung mit den für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden - die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) und das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) - zu klären.

3. Lärmschutz

- 3.1 Die in den nachfolgenden Auflagennummern genannten Beurteilungspegel sind nach den Bestimmungen der sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.1998 mit Änderungen BAnz AT 08.07.2017 B5 zu ermitteln.
- 3.2 Der Zusatzbeitrag durch das neue BHKW 4 darf die Lärmimmissionen des Gesamtbetriebs nicht erhöhen, d. h. der Beurteilungspegel des neuen BHKWs muss an den maßgeblichen Immissionsorten den jeweiligen Immissionsrichtwert um mindestens 10 dB(A) unterschreiten.
- 3.3 Der Beurteilungspegel der vom BHKW-Gebäude ausgehenden Geräusche darf die folgenden Immissionsrichtwertanteile tagsüber und nachts nicht überschreiten:



- IO 6 und IO 7 (Fl.Nr. 2498/6, Gemarkung Erding) 30 dB(A)
- IO 10 (Fl.Nr. 2329/10, Gemarkung Erding) 33 dB(A)

Einzelne, kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die nicht reduzierten Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

**LANDRATSAMT**  
E R D I N G

Abteilung 4  
Bauen, Umwelt  
und Natur

Sachgebiet 42-2  
Wasser- und  
Abfallrecht,  
Immissionsschutz

Seite 6 von 26

Die maßgeblichen Immissionsorte befinden sich 0,5 m vor dem geöffneten Fenster schutzbedürftiger Räume nach DIN 4109.

3.4 Die Richtwerte für den Beurteilungspegel sind auf einen Bezugszeitraum von 16 Stunden während des Tages (6:00 - 22:00 Uhr) und die ungünstigste Stunde während der Nacht (22:00 - 6:00 Uhr) bezogen.

3.5 Durch geeignete Schallschutzmaßnahmen sind die folgenden Schallleistungspegel  $L_{WA}$  einzuhalten:

- Kaminmündung BHKW:  $L_{WA} \leq 81$  dB(A)
- Abluftöffnung (Westfassade):  $L_{WA} \leq 80$  dB(A)
- Zuluftöffnung (Westfassade):  $L_{WA} \leq 80$  dB(A)

3.6 Zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche sind für die Abgaskamine aller BHKWs Abgasschalldämpfer entsprechend dem Stand der Technik einzusetzen, welche die Einhaltung der Schallleistungspegel in Auflage Nr. I.3.5 sicherstellen. Auf möglichst hohe Einfügungsdämpfungen im Frequenzbereich  $\leq 90$  Hz ist zu achten.

3.7 Die Außenbauteile des BHKW-Gebäudes haben die folgenden resultierenden Mindestschalldämmmaße  $R'_w$  aufzuweisen:

- 2-fl. Türe Nordfassade  $R'_w \geq 27$  dB(A)
- Türe Nordfassade  $R'_w \geq 24$  dB(A)
- Ausmauerung Nordfassade  $R'_w \geq 43$  dB(A)

3.8 Die Türen des BHKW-Gebäudes sind mit Ausnahme notwendiger Kontroll-, Reparatur- und Wartungszwecke dauerhaft geschlossen zu halten.

3.9 Körperschallabstrahlende Anlagen sind durch elastische Elemente von luftschallabstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.

3.10 Alle Fahrzeuge und Anlagen sind entsprechend dem Stand der Technik zur Lärminderung zu errichten, zu betreiben und zu warten.

3.11 Nach Inbetriebnahme des neuen BHKWs anhand einer Messung durch eine nach § 29b bekanntgegebene Messstelle der Nachweis zu erbringen, dass in den obigen Nebenstimmungen genannten Immissionsrichtwerte und Schallleistungspegel eingehalten sind.



#### 4. Abfallwirtschaft

Die durch den Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle z. B. Schmier- und Altöl, ausgetauschte Filter und Bauteile, Verpackungsmaterial etc. sind fachgerecht zu entsorgen (KrWG, AltölV, GewAbfV etc.).

#### 5. Messung, Wartung und Eigenüberwachung

- 5.1 Die in den nachfolgenden Auflagennummern genannten Anforderungen sind nach den Bestimmungen der ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 24.07.2002 zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) zu ermitteln.

##### **Hinweis:**

Im Hinblick auf Messung und Überwachung sind die Anforderungen in Abschnitt 3 der 44. BImSchV einschlägig und demnach nach dem Ablauf der jeweiligen Übergangsfrist zu beachten.

- 5.2 **Innerhalb von vier Monaten nach Inbetriebnahme und in der Folge einmal jährlich** ist durch Emissionsmessungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle (Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nr. 1 gemäß Anlage 1 der 41. BImSchV) nachzuweisen, dass die unter Auflage Nr. I.2.2 festgelegten Emissionswerte bei dem Betrieb der Verbrennungsmotoren nicht überschritten werden.

Abweichend davon gelten die Emissionen an Schwefeloxiden als eingehalten, wenn einmalig sowie zusätzlich jeweils nach Anbieterwechsel oder nach einer Änderung der Gasqualität durch den Anbieter nachgewiesen wird, dass der Gesamtschwefelgehalt des eingesetzten Erdgases den Anforderungen an die Gasbeschaffenheit des DVGW-Arbeitsblatts G 260 vom März 2013 für Gase der 2. Gasfamilie entspricht. Zudem hat eine einfache Plausibilisierung der qualitativen Messergebnisse der NO<sub>x</sub>-Sensorik mit den Messergebnissen zu erfolgen.

- 5.3 Bei einer emissionsrelevanten Änderung der Feuerungsanlage sind die Messungen spätestens nach vier Monaten vorzunehmen.
- 5.4 Vor erstmaligem Betrieb ist der Genehmigungsbehörde das Prüfprogramm, in dem Art und Weise sowie Häufigkeit der Überprüfungen der Wirksamkeit der Katalysatoren und ggf. der Abgasreinigungsvorrichtung dargestellt sind, zur Kenntnis vorzulegen.
- 5.5 An jedem Motor sind 3 Einzelmessungen bei Volllast durchzuführen. Während der Emissionsmessungen sind die elektrische Leistung (kW el.), die Luftzahl Lambda ( $\lambda$ ) sowie Zündzeitpunkt des jeweiligen Motors zu bestimmen. Ferner ist der Sauerstoffgehalt im Abgas zu ermitteln.
- 5.6 Die Messungen sind bei maximaler Auslastung der Anlage oder bei einem repräsentativen Betriebszustand mit maximalen Emissionen durchzuführen.



- 5.7 Die Dauer der Einzelmessung soll eine halbe Stunde betragen; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. Die Emissionsbegrenzungen gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.
- 5.8 Bei den Emissionsmessungen sind die dem Stand der Messtechnik entsprechenden Messverfahren einzusetzen. Die Probenahme und die Analyse aller Schadstoffe sind entsprechend nach CEN-Normen des Europäischen Komitees für Normung durchzuführen. Sind keine CEN-Normen verfügbar, so werden ISO-Normen, nationale Normen oder sonstige internationale Normen angewandt, die sicherstellen, dass Daten von gleichwertiger wissenschaftlicher Qualität ermittelt werden.
- 5.9 Für die Messungen sind - soweit nicht bereits erfolgt - vor Inbetriebnahme zur Feststellung der Emissionen sowie zur Ermittlung der Bezugs- und Betriebsgrößen Messplätze einzurichten. Die Messplätze sollen ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen sein, dass repräsentative und einwandfreie Messungen gewährleistet sind.
- 5.10 Die Termine der Messungen sind der zuständigen Überwachungsbehörde jeweils mindestens 14 Tage vor Messbeginn mitzuteilen.
- 5.11 Die Emissionen an Stickstoffoxiden im Abgas sind mit geeigneten qualitativen Messeinrichtungen, wie beispielsweise NO<sub>x</sub>-Sensoren, als Tagesmittelwert zu überwachen.

Die NO<sub>x</sub>-Sensorik muss Fehler bzw. Fehlfunktionen erkennen und eine entsprechende Fehlermeldung ausgeben. Nach Einbau oder Austausch eines NO<sub>x</sub>-Sensors ist zur Plausibilisierung des Messsignals eine Überprüfungsmessung durch einen Serviceverantwortlichen oder durch qualifiziertes Personal (z. B. Servicetechniker) mit geeigneten Messgeräten zu erfolgen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Das Steuerungssystem der NO<sub>x</sub>-Sensoren muss eine Alarmierung ausgeben und dokumentieren, wenn der ermittelte Tagesmittelwert der NO<sub>x</sub>-Konzentration die folgenden Alarmschwellen für die jeweilige Verbrennungsmotoranlage überschreitet:

<b>Alarmschwellen NO<sub>x</sub>-Sonde</b>	
NO <sub>x</sub> -Grenzwert	Tagesmittelwert, bei dem Alarm ausgelöst wird
0,1 g/m <sup>3</sup>	≥ 0,15 g/m <sup>3</sup>
0,50 g/m <sup>3</sup>	≥ 0,60 g/m <sup>3</sup>

Der Betreiber hat unverzüglich Maßnahmen zur Beseitigung des Fehlers zu ergreifen. Ausgelöste Alarme sind zu visualisieren (z. B. über ein Display oder Anzeige) und auf geeignete Weise zu dokumentieren. Die Alarme sollen rollierend für mindestens ein Jahr gespeichert werden.





5.12 Über die Messungen ist ein Messbericht zu erstellen, welcher der Überwachungsbehörde unverzüglich vorzulegen ist. Der Messbericht für die Abgasmessungen an den BHKWs muss Folgendes enthalten:

- Angaben über die Messplanung
- das Ergebnis jeder Einzelmessung nach Auflage-Nr. I.5.5
- das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Messergebnisse von Bedeutung sind
- Dokumentation der Alarmmeldungen der NO<sub>x</sub>-Sensorik
- Aussagen zur Plausibilität des NO<sub>x</sub>-Sensorsignals gemäß Auflage-Nr. I.5.11

Der Messbericht soll dem Mustermessbericht der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen.

5.13 Es sind geeignete Nachweise über den kontinuierlichen effektiven Betrieb der Oxidationskatalysatoren zu führen. Die Katalysatoren sind zu erneuern, wenn die Grenzwerte für Kohlenmonoxid oder Formaldehyd gemäß Auflage Nr. I.2.2 nicht mehr sicher eingehalten werden können.

5.14 Die Oxidationskatalysatoren sind durch Verplombung gegen einen unbefugten Ausbau zu sichern. Die Verplombung soll nicht zerstörungsfrei zu entfernen sein und soll ein eindeutiges identifizierendes Merkmal in Form einer fortlaufenden Nummer oder einer anderen individuellen Kennzeichnung (z. B. Herstellerlogo des Motors oder Anlagenherstellers, Kennung des Servicebefugten, etc.) besitzen.

**Hinweis:**

Die Verplombung kann z. B. zu folgenden Zwecken entfernt werden:

- bei Wartungsarbeiten.
- bei Reinigung eines Katalysators
- bei Austausch eines Katalysators
- bei Reparatur eines Katalysators

Die Anbringung, die Entfernung und neuerliche Anbringung der Verplombung soll durch einen Servicebefugten oder eine bekanntgegebene Stelle nach § 29b BImSchG erfolgen und ist im Betriebstagebuch mit Datum des Anlasses der Entfernung der Plombe, mit dem identifizierenden Merkmal der neuen Plombe sowie mit der eindeutigen Kennzeichnung des Katalysators zu dokumentieren.

5.15 Die Motoren sind regelmäßig von einer sachkundigen Person zu warten, um eine einwandfreie Funktion des Motors und der für das Emissionsverhalten relevanten Teile zu gewährleisten.

5.16 Die Wartungsarbeiten sind im Betriebstagebuch für jeden Motor und Katalysator mit Datum und Betriebsstundenzahl zu dokumentieren. Der Austausch eines Motors bzw. Katalysators ist ebenfalls mit Datum zu dokumentieren; dabei ist der Motortausch immer unaufgefordert dem Landratsamt Erding anzuzeigen.



- 5.17 Für den Betrieb, die Wartung und Instandhaltung des Blockheizkraftwerkes sind interne Betriebsanweisungen unter Berücksichtigung der vom Lieferanten bzw. Hersteller gegebenen Bedienungsanleitungen zu erstellen.
- 5.18 Bei einer Betriebsstörung an einer Abgasreinigungseinrichtung oder bei ihrem Ausfall sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen für einen ordnungsgemäßen Betrieb zu ergreifen. Der Betrieb der Anlage ist einzuschränken oder sie ist außer Betrieb zu nehmen, wenn ein ordnungsgemäßer Betrieb nicht innerhalb von 24 Stunden sichergestellt werden kann. In jedem Fall ist die zuständige Behörde unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden nach dem Zeitpunkt des Eintretens der Betriebsstörung oder des Ausfalls, zu unterrichten.
- 5.19 Bei Ausfall einer Abgasreinigungseinrichtung darf eine Anlage während eines Zeitraums von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten höchstens 400 Stunden ohne diese Abgasreinigungseinrichtung betrieben werden.
- 5.20 Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes der BHKW-Anlage ist ein Betriebstagebuch zu führen, das alle wesentlichen Daten enthalten muss, insbesondere:
- Betriebsstunden der Motoren
  - Erzeugter Strom der Motoren in kWh
  - Besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen, einschließlich Ursachen und durchgeführte Abhilfemaßnahmen
  - Aufzeichnungen über Fälle, in denen die Emissionsgrenzwerte nicht eingehalten wurden und über die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen
  - Historie von Überwachungs- und Servicemaßnahmen an den Motoren, wie Änderungen an der Motorsteuerung, Tausch von einzelnen Komponenten mit eindeutiger Kennzeichnung (z. B. Oxikat), Wartung, Entfernung und Anbringung von Verplombungen, die Ergebnisse von Überprüfungsmessungen (z. B. durch Serviceverantwortliche) sowie die Historie von Alarmierungen oder Fehlermeldungen und getroffener Abhilfemaßnahmen
- 5.21 Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Das Betriebstagebuch kann auch elektronisch geführt werden.

**Hinweis:**

Bei den Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten sind die Vorgaben des § 7 der 44. BImSchV zu berücksichtigen.

**II. Bauausführung**

1. Für die Bauausführung sind die genehmigten Bauvorlagen maßgebend. Die Vorschriften der Bayerischen Bauordnung (BayBO) sowie die vom Bayerischen Staatsministerium des Innern für Bau und Verkehr eingeführten technischen Baubestimmungen sind einzuhalten.



2. Für die Ausführung der Baumaßnahme ist die Stellungnahme als Nachtrag zum Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes vom Ingenieurbüro Schwab GmbH, erstellt am 19.07.2022, maßgebend und entsprechend zu beachten. Die enthaltenen Forderungen und Bedingungen sind zu erfüllen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Bescheid bzw. durch Rotrevisionen in der genehmigten Eingabeplanung überholt sind. Die zur Prüfung erforderlichen Brandschutzpläne sind Bestandteil des Antrages.
3. Die geplante Staplergarage die im Bereich Sudhaus 2 errichtet werden soll, muss einen Abstand von mindestens 5,00 m zum Sudhaus 2 einhalten.
4. Blitzschutzanlagen nach Art. 44 BayBO sind bei entsprechend exponierter Lage und Höhe des Gebäudes erforderlich, in den übrigen Fällen grundsätzlich empfehlenswert. Das Gebäude muss mit einer dauernd wirksamen Blitzschutzanlage versehen werden. Die Blitzschutzanlage ist in Anlehnung an die DIN EN 62305-1-4 zu planen, zu errichten, zu überprüfen und zu warten.
5. Türen zu technischen und zu besonders genutzten Räumen müssen so gekennzeichnet sein, dass die Raumnutzung klar erkennbar ist.
6. Für den Kamin muss der Standsicherheitsnachweis durch einen Prüfsachverständigen geprüft werden. Vor Baubeginn muss mit der Baubeginnsanzeige (Art. 68 Abs. 6 BayBO) die Bescheinigung Standsicherheit I und mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme (Art. 78 Abs. 2 BayBO) die Bescheinigung Standsicherheit II vorgelegt werden.
7. Zur Kompensation der Abweichungen und aufgrund der teilweise nicht ausreichend konkretisierten Angaben im Brandschutznachweis muss der Rohrkanal 4 und 5.2, der Bereich Brunnenraum sowie das BHKW-Gebäude in den Überwachungsumfang der Brandmeldeanlage mit automatischen Meldern zur Früherkennung, Handfeuermeldern an den Notausgängen und interner sowie externer Alarmierung einbezogen werden. Die Planung für die Erweiterung der Brandmeldeanlage und der Hausalarmierung sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Der Überwachungsbereich ist aufgrund der sicherheitstechnischen Einrichtungen mit einem äußeren und inneren Blitzschutz auszurüsten.
8. Die Feuerwehrpläne für das Firmengelände sind in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle zu ergänzen.
9. Es muss ein nachvollziehbares Sicherheitskonzept für die gesamte Anlage vorliegen, in dem die einzelnen Überwachungsschritte, deren Ausfallsicherheit, Maßnahmen bei Betriebsstörungen, Sabotageschutz, Explosionsschutz etc. beschrieben werden. Dieses ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Hierbei ist auch auf die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Steuertechnik, z. B. bei einem Brand im BHKW-Raum einzugehen.



### **Hinweise:**

- Feuerstätten dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn der Bezirkskaminkehrermeister die Tauglichkeit und die sichere Benutzbarkeit der Abgasanlagen bescheinigt hat; ortsfeste Verbrennungsmotoren und Blockheizkraftwerke dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn er die Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit der Leitungen zur Abführung von Verbrennungsgasen bescheinigt hat.
- Anforderungen, die sich aus der Arbeitsstättenverordnung ergeben wurden baurechtlich nicht überprüft.
- Angaben zum Alternativstandort der Staplergarage fehlen. Die neue Staplergarage stellt keinen Bestandteil der Bewertung dar.
- Die Löschwasserversorgung und die Flächen für die Feuerwehr werden nicht verändert und werden als gegeben angesehen.

### **III. Gewässerschutz**

1. Die Anlagen (zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) sind nach den vorliegenden Antragsunterlagen, den Wassergesetzen und der „*Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen*“ (Anlagenverordnung – AwSV) sowie den entsprechenden Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) zu errichten und zu betreiben.
2. Sämtliche Anlagen und Anlagenteile (incl. Rohrleitungen), die mit wassergefährdenden Stoffen beaufschlagt werden können, müssen bei den zu erwartenden Beanspruchungen standsicher und dauerhaft dicht sein. Die Dichtheit der Anlagen muss schnell und zuverlässig kontrollierbar sein.
3. Die mit wassergefährdendem Stoff beaufschlagten Anlagenteile müssen die entsprechende Zulassung aufweisen.
4. Undichtheiten müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein.
5. Das Blockheizkraftwerk muss in einer dichten und beständigen Auffangvorrichtung stehen, die das gesamte Volumen des Schmierstoffes der Anlage aufnehmen kann.
6. Die Befüllung des Frischölbehälters per Zapfpistole über ein daneben positioniertes 220-Liter-Fass hat per Zapfpistole ohne Feststelleinrichtung zu erfolgen, so dass der Pumpvorgang abgebrochen wird, wenn das Personal die Pistole nicht mehr drückt. Ferner muss eine Zapfpistole verwendet werden, die den Pumpvorgang unterbricht, sobald die Zapfpistole in das Frischöl des Behälters ragt.
7. Die Edelstahlleitungen zwischen den Lagerbehältern für Frischöl bzw. Atlöl und dem BHKW sind gemäß „*DWA-A 780-1 Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) – Oberirdische Rohrleitungen – Teil 1: Rohrleitungen aus metallischen Werkstoffe*“ zu installieren und zu betreiben.



8. Die Lagerung von Altöl weist gemäß § 39 AwSV die Gefährdungsstufe B auf, so dass diese Anlage vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 geprüft werden muss.
9. Weitere Auflagen, die sich auf Grund von Planabweichungen oder im Interesse des Gemeinwohles zum Schutz des Wassers und des Bodens als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

#### **IV. Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik**

1. Montage, Installation und Betrieb
  - 1.1 Das zusätzliche Modul zur Erweiterung der BHKW-Anlage ist gemäß den Bestimmungen des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) und der auf Grund dessen erlassener Rechtsvorschriften zu errichten.
  - 1.2 Die Anlagenteile müssen so errichtet werden, dass sie in allen Teilen sachgemäß und unfallsicher bedient, gewartet, überwacht und überprüft werden können.
  - 1.3 Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage sind die von den Herstellern der jeweiligen Baugruppen vorgegebenen Maßgaben zu beachten und einzuhalten.
  - 1.4 Eine Wiederinbetriebnahme der Anlage ist nur zulässig, wenn sie den Anforderungen der auf der Grundlage des § 8 Abs. 1 des und Produktsicherheitsgesetzes – ProdSG erlassenen Verordnungen (Anforderungen für das in Verkehr bringen von Produkten im europäischen Wirtschaftsraum) entspricht. Um die v. g. Voraussetzungen zu erfüllen, müssen auch die erforderlichen anlagenspezifischen Dokumentationen, wie Betriebsanleitungen und erforderliche Konformitätserklärungen, die der Errichter der Anlage bzw. die Baugruppenhersteller zu erbringen haben, vorliegen. Des Weiteren müssen die erforderlichen CE-Kennzeichnungen angebracht sein.
  - 1.5 Für die Wartung und den Betrieb der Gesamt-Anlage ist vom Betreiber der Anlage vor Wiederinbetriebnahme die Gefährdungsbeurteilung nach § 3 Betriebssicherheitsverordnung zu aktualisieren. Hierbei ist die vom Anlagenhersteller erstellte Bedienungsanleitung mit einzubeziehen. Zur Vermeidung der ermittelten Gefahren sind Betriebsanweisungen ebenfalls zu aktualisieren.

In der Gefährdungsbeurteilung und in den Betriebsanweisungen sind auf

- die besonderen Gefahren im Umgang mit den Anlagen bzw. deren Anlagenteilen sowie im Umgang mit Flüssiggas
- die Sicherheitsvorschriften, insbesondere die einschlägigen technischen Regeln
- Maßnahmen bei Störungen, Schadensfällen oder Unfällen sowie
- die erforderlichen Maßnahmen bei der Bedienung und Wartung der Anlagenteile

- die physischen und psychischen Belastungen der Beschäftigten, die bei der Verwendung von Arbeitsmitteln auftreten, einzugehen.



**LANDRATSAMT**  
E R D I N G

**Abteilung 4**  
**Bauen, Umwelt**  
**und Natur**

**Sachgebiet 42-2**  
**Wasser- und**  
**Abfallrecht,**  
**Immissionsschutz**

Seite 14 von 26

Die Gefährdungsbeurteilung und die Betriebsanweisungen sind auf einem aktuellen Stand zu halten und gegebenenfalls geänderten betrieblichen Verhältnissen anzupassen.

- 1.6 Die Bedienungsanleitung des Herstellers sowie die Gefährdungsbeurteilung und die Betriebsanweisungen für die sichere Bedienung und Wartung der Anlagen sind so bereitzuhalten, dass sie bei Bedarf jederzeit eingesehen werden können.
- 1.7 Die Bedienung und Wartung der Anlage darf nur Personen übertragen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die hierzu beauftragten und namentlich benannten Personen müssen die erforderliche Sachkunde besitzen und erwarten lassen, dass sie ihre Aufgabe zuverlässig erfüllen.
- 1.8 Die mit der Bedienung und Wartung der Anlage beauftragten Personen sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und wiederkehrend in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch jährlich von einer Sachkundigen Person anhand der Bedienungsanleitung des Herstellers und der erstellten Betriebsanweisungen gegen Unterschrift zu unterweisen.
- 1.9 Die Anlage ist auf dem Stand der Technik zu halten. Die Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustandes ist zu überwachen, notwendige Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten sowie die den Umständen nach erforderliche Sicherheitsmaßnahmen sind unverzüglich vorzunehmen. Die Wartung und Instandsetzung muss nach den Maßgaben des Herstellers durch fachlich qualifiziertes Personal erfolgen. Maßnahmen die die Sicherheit der Anlage beeinflussen sind mit einer zugelassenen Überwachungsstelle abzustimmen. Für Wartungen und Prüfungen ist in übersichtlicher Form ein Plan zu erstellen (Betriebsbuch).
- 1.10 Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass der Zugriff auf die Anlagen ausschließlich den hierzu beauftragten Beschäftigten vorbehalten bleibt.

## 2. Prüfung vor Wiederinbetriebnahme

Überwachungsbedürftige Anlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem eine zugelassene Überwachungsstelle oder eine befähigte Person gemäß den Vorgaben aus § 7 ÜAnIG sowie §§ 14 und 15 BetrSichV die Anlagen geprüft und für die Gesamtanlage gemäß § 17 BetrSichV bescheinigt hat, dass alle sicherheitstechnischen Anforderungen erfüllt wurden und dass demzufolge gegen die Wiederinbetriebnahme keine Bedenken bestehen.

Hierzu sind alle zur Durchführung der Prüfung erforderlichen Unterlagen und Nachweise vorzulegen. Dazu gehören auch die Betriebsanleitung und die erforderliche Konformitätserklärung des Anlagenherstellers bzw. Baugruppenherstellers sowie die Gefährdungsbeurteilung und die Betriebsanweisungen des Anlagenbetreibers.



**LANDRATSAMT**  
E R D I N G

Abteilung 4  
Bauen, Umwelt  
und Natur

Sachgebiet 42-2  
Wasser- und  
Abfallrecht,  
Immissionsschutz

Seite 15 von 26

### 3. Wiederkehrende Prüfungen

Die Anlage und deren Anlagenteile sind in bestimmten Fristen, welche anhand einer sicherheitstechnischen Bewertung bzw. Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln sind, wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Bei der Festlegung der Prüffristen von Arbeitsmitteln sind die Bestimmungen des § 14 der Betriebssicherheitsverordnung sowie die Angaben des Herstellers zu berücksichtigen. Bei der Festlegung der Prüffristen von überwachungsbedürftigen Anlagen und der mit der Prüfung zu beauftragenden Personen bzw. Organisationen sind die Bestimmungen der §§ 15 und 16 der Betriebssicherheitsverordnung sowie die Angaben des Herstellers zu berücksichtigen. Die ermittelten Prüffristen sind der zugelassenen Überwachungsstelle zur Stellungnahme vorzulegen.

### 4. Mitteilung von Unfällen und Schadensfällen

Das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Oberbayern ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn durch den Betrieb der Anlagen ein Mensch getötet oder die Gesundheit eines Menschen verletzt worden ist und/ oder wenn an den Anlagen ein Schaden entstanden ist, weil Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt wurden.

### 5. Außerbetriebnahme der Anlage

Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu setzen, wenn sie Mängel aufweist, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden.

### 6. Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich auf Grund der im Plan nicht ausgewiesenen Nutzung oder auf Grund von Planabweichungen bei der Bauausführung ergeben sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

## **V. Schlussabnahme**

Nach abschließender Fertigstellung des Vorhabens ist das Landratsamt Erding - Immissionsschutzbehörde - zur Schlussabnahme aufzufordern. Das Datum der Inbetriebnahme ist mitzuteilen.

## **E. Kostenentscheidung**

Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 3.558,00 € festgesetzt. In diesem Betrag ist die Baugenehmigungsgebühr enthalten. Als Auslagen sind für die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes München 396,00 € und die Zustellung des Bescheides 3,69 € entstanden.

## Gründe:

### I.

#### 1. Verfahrensablauf

Mit Schreiben vom 12.11.2021, hier eingegangen am 17.11.2021, beantragte die Privatbrauerei Erdinger Weißbräu, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Werner Brombach, über die Müller-BBM Cert GmbH beim Landratsamt Erding die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der genehmigungsbedürftigen Brauerei am Standort in der Franz-Brombach-Straße 1, 85435 Erding, auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 2617/1, Gemarkung Erding. Die Antragsunterlagen wurden zwischenzeitlich mehrmals ergänzt bzw. geändert; zuletzt am 28.11.2022 mit der Vorlage der Stellungnahme zum Nachweis für den vorbeugenden Brandschutz vom 19.07.2022 mit Anlage 1 vom 26.08.2022 des Ingenieurbüros Schwab GmbH, 83278 Traunstein.

Das Änderungsvorhaben erstreckt sich insbesondere auf die Erweiterung der zweiten BHKW-Anlage durch ein neues mit Erdgas betriebenes BHKW im bestehenden Heizgebäude. Ferner soll ein Kamin mit einer Höhe von 24 m über GOK errichtet werden.

Dem Antrag vom 12.11.2021 auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG konnte bis dato nicht entsprochen werden, erübrigt sich jedoch mit Erlass dieses Bescheides.

Am Genehmigungsverfahren wurden

- der Umweltingenieur des Landratsamtes,
- das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Oberbayern,
- die Untere Bauaufsichtsbehörde bei der Großen Kreisstadt Erding,
- die Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft,
- die Untere Naturschutzbehörde,
- sowie die Große Kreisstadt Erding bezüglich der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens

beteiligt.

Die beteiligten Fachstellen stimmten dem Vorhaben unter Beachtung der in Buchstabe D festgesetzten Nebenbestimmungen zu bzw. erhoben keine Einwände.

Die Große Kreisstadt Erding erteilte mit Schreiben vom 22.12.2021 das gemeindliche Einvernehmen.

#### 2. Bei der fachtechnischen Beurteilung war nach dem Inhalt der Antragsunterlagen von folgendem Sachverhalt auszugehen

a) Anlagen und Verfahrensbeschreibung

Die Privatbrauerei Erdinger Weißbräu betreibt am Betriebsstandort in der Franz-Brombach-Str. 1, 85435 Erding eine immissionsschutzrechtlich genehm-



**LANDRATSAMT**  
E R D I N G

Abteilung 4  
Bauen, Umwelt  
und Natur

Sachgebiet 42-2  
Wasser- und  
Abfallrecht,  
Immissionsschutz

Seite 16 von 26





migungsbedürftige Brauerei. Als Nebeneinrichtungen zu dieser Anlage gehören bereits mehrere Anlagen zur Energieerzeugung. Nun soll die zweite BHKW-Anlage (BHKW 3) mit einem neuen, zusätzlichen BHKW (bezeichnet als BHKW 4) erweitert werden. Das BHKW 4 des Herstellers MTU Onsite Energy (Typ 12V400 GS) wird mit Erdgas betrieben. Der vom neuen BHKW erzeugte Strom soll zu etwa 65% von der Brauerei selber verbraucht werden; die restlichen 35% sollen ins öffentliche Netz eingespeist werden. Die produzierte Wärme soll analog zu BHKW 3 als Prozess- und Heizwärme von der Brauerei genutzt werden.

Ferner soll ein Kamin mit einer Höhe von 24 m über GOK aus Stahl zur separaten Ableitung der Abgase errichtet werden. Bauliche Änderungen am Gebäude sind nicht vorgesehen. Die geplante Änderung hat keine Auswirkung auf die Produktionskapazität, auf den betrieblichen Verkehr oder die Lagerkapazität des Betriebs.

Nach Verwirklichung des Vorhabens soll die Energiezentrale der Brauerei aus den folgenden Anlagen bestehen:

- |  |                    |
|--|--------------------|
| • Dampfkessel I (Erdgas, Biogas, Heizöl EL)  | 5,11 MW FWL        |
| • Dampfkessel II (Erdgas, Biogas, Heizöl EL) | 10,0 MW FWL        |
| • Heizkessel (Erdgas)                        | 2,6 MW FWL         |
| • BHKW 1 (Erdgas, Biogas)                    | 1,06 MW FLW        |
| • BHKW 2 (Erdgas, Biogas)                    | 1,06 MW FWL        |
| • BHKW 3 (Erdgas)                            | 1,99 MW FWL        |
| • <b>BHKW 4 (Erdgas)</b>                     | <b>0,67 MW FWL</b> |

Die zu ändernden bzw. geplanten Anlagenteile sind in Fettdruck hervorgehoben. Die Angaben dahinter beschreiben die jeweilige Leistungsgröße; die Angaben in den Klammern beschreiben den jeweiligen Brennstoff.

#### b) Standort

Das BHKW-Gebäude liegt im südlichen Bereich des Brauereigeländes (Fl.Nrn. 2617 und 2617/1, Gemarkung Erding) zwischen dem Sudhaus und der Abfüllanlage. Es hat eine Grundfläche von ca. 128 m<sup>2</sup> und eine Höhe von 6,5 m. Der geplante Kamin mit einer Höhe von 24 m soll an der Nordwestecke, in der Nähe des bestehenden gleichhohen Kamins, errichtet werden. Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 56 der Großen Kreisstadt Erding. Als Gebietscharakter ist ein Industriegebiet (GI) nach der BauNVO ausgewiesen.

Der Abstand zu den nächsten Wohnhäusern im nördlich benachbarten Wohngebiet beträgt ca. 200 m, zu den westlichen maßgeblichen Immissionssorten ca. 60 m. Das BHKW-Gebäude ist in zwei Richtungen durch andere Betriebsgebäude abgeschirmt.

#### c) Emissionen

Beim Betrieb der BHKW-Anlage bzw. der Verbrennungsmotoren können als Emissionen hauptsächlich Abgasemissionen sowie Lärm entstehen.

## II.

Das Landratsamt Erding ist für die Erteilung dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG), Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)).

### 1. Allgemeines

Nach § 4 BImSchG bedürfen Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, der Genehmigung. Welche Anlagen unter die Genehmigungspflicht fallen, wird von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung bestimmt (§ 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG). Hierzu ist die 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) ergangen.

Die Errichtung und der Betrieb einer Brauerei mit einer Produktionskapazität von mehr als 3.000 Hektoliter Bier je Tag unterliegen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 7.27.1 des dazugehörigen Anhang 1 (Verfahrensart E). Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich auf alle Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb der Anlage notwendig sind sowie die dazugehörigen umweltrelevanten Nebeneinrichtungen (§ 1 Abs. 2 der 4. BImSchV) und damit auch auf die zu ändernde BHKW-Anlage. Außerdem überschreitet die Gesamtfeuerleistung der bestehenden Nebenanlage (BHKW 3) bereits die Mengenschwelle von 1 MW der Nr. 1.2.3.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV. Die Erweiterung um 0,67 MW wurde als wesentlich eingestuft und bedarf daher einer Genehmigung im förmlichen Verfahren nach §§ 10, 16 Abs. 1 BImSchG. Da die beantragte Änderung sich ausschließlich auf die o. g. Nebeneinrichtung auswirkt, sind die speziellen materiellen Anforderungen an der Anlage zu stellen, welche sich aus der Einstufung nach Nr. 1.2.3.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV ergeben.

Rechtsgrundlage für den Erlass dieses Bescheides ist § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG, wonach die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung bedarf, sofern durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV war die Durchführung eines förmlichen Verfahrens nach § 10 BImSchG erforderlich. Der Anlagenbetreiber beantragt jedoch gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens und die Auslegung der Unterlagen zu verzichten. Dem Antrag auf Durchführung des sog. vereinfachten Genehmigungsverfahrens nach § 19 BImSchG konnte entsprochen werden, weil durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.



**LANDRATSAMT**  
E R D I N G

Abteilung 4  
Bauen, Umwelt  
und Natur

Sachgebiet 42-2  
Wasser- und  
Abfallrecht,  
Immissionsschutz

Seite 18 von 26

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
- Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die beantragte Genehmigung war zu erteilen, weil bei Beachtung der mit dieser Genehmigung verbundenen Nebenbestimmungen

- sichergestellt ist, dass die Pflichten erfüllt werden, die sich aus § 5 BImSchG oder aus einer Rechtsvorschrift zu § 7 BImSchG ergeben und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 BImSchG).

Die in den Bescheid aufgenommenen Genehmigungsinhalts- und Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf § 12 Abs. 1 BImSchG. Sie sind geeignet, um die o. g. Voraussetzungen zu erfüllen, und erforderlich, da es keine den Anlagenbetreiber weniger belastende, aber ebenso wirksamen Mittel zur Erreichung der Auflagenziele gibt. Ferner stehen die mit der Erfüllung der Maßnahmen verbundenen Aufwendungen in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Zweck. Folglich genügen die Nebenbestimmungen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Nach § 7 Abs. 2 und § 9 Abs. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nr. 1.2.3.2 der Anlage 1 zum UVPG besteht für das Vorhaben eine Pflicht zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles. Dabei ist festzustellen, ob im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die UVP-Vorprüfung ergab, dass im Einwirkungsbereich der Anlage keine besonderen Gegebenheiten vorliegen, auf Grund derer erhebliche Auswirkungen des Vorhabens zu erwarten wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht durchzuführen.



**LANDRATSAMT**  
**E R D I N G**

**Abteilung 4**  
**Bauen, Umwelt**  
**und Natur**

**Sachgebiet 42-2**  
**Wasser- und**  
**Abfallrecht,**  
**Immissionsschutz**

Seite 19 von 26

Das Ergebnis der Prüfung wurde von der Großen Kreisstadt Erding durch Aushang an den Amtstafeln und auf der Internetseite der Großen Kreisstadt veröffentlicht und damit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 26.07.2022.



**LANDRATSAMT**  
E R D I N G

Abteilung 4  
Bauen, Umwelt  
und Natur

Sachgebiet 42-2  
Wasser- und  
Abfallrecht,  
Immissionsschutz

Seite 20 von 26

## 2. Fachtechnische Beurteilung der Anlage im Einzelnen

### a) Luftreinhaltung

#### Luftverunreinigende Stoffe

Mit der am 20.06.2019 in Kraft getretenen 44. BImSchV wurde die Richtlinie 2015/2193 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft ins nationale Recht umgesetzt. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Feuerungsanlage mit einer Gesamtfeuerungsleistung größer 1 MW (bestehendes BHKW + neues BHKW). Somit sind die Anforderungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 der 44. BImSchV erfüllt, die Anlage unterliegt den Anforderungen dieser Verordnung.

Eine Prüfung der Aggregation gemäß § 4 der 44. BImSchV ist hier nicht notwendig; es sei jedoch erwähnt, dass die Motoren von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen grundsätzlich zu aggregieren sind - auch Einzelmotoren mit einer FWL kleiner 1 MW (vgl. § 4 Abs. 3 der 44. BImSchV). Die Aggregation hat jedoch faktisch keine Auswirkung auf die Emissionsbegrenzung der Motoren, da keine Leistungsschwellen in § 16 der 44. BImSchV genannt sind, deren Überschreitung ggf. strengere Emissionsgrenzwerte nach sich ziehen.

Für die Abgase der Motoren gelten gemäß § 16 der 44. BImSchV i. V. m. § 39 der 44. BImSchV die folgenden Grenzwerte:

Bestehende Anlage			
Schadstoff	Grenzwert 44. BImSchV	Grenzwerte TA Luft 2002	einzuhalten ab bis dahin TA Luft 2002
Kohlenmonoxid	0,25 g/m <sup>3</sup>	-	in Kraft getreten
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, als NO <sub>2</sub>	0,1 g/m <sup>3</sup>	0,50 g/m <sup>3</sup>	01.01.2029
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, als SO <sub>2</sub>	0,09 g/m <sup>3</sup>	0,1 g/m <sup>3</sup>	01.01.2025
Formaldehyd	30 mg/m <sup>3</sup>	-	In Kraft getreten
organische Stoffe, als Gesamt-C	1,3 g/m <sup>3</sup>	-	01.01.2025

Neuanlage			
Schadstoff	Grenzwert 44. BImSchV	Grenzwerte TA Luft 2002	einzuhalten ab bis dahin TA Luft 2002
Kohlenmonoxid	0,25 g/m <sup>3</sup>	-	in Kraft getreten
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, als NO <sub>2</sub>	0,1 g/m <sup>3</sup>	0,25 g/m <sup>3</sup>	01.01.2025



Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, als SO <sub>2</sub>	0,09 g/m <sup>3</sup>	-	in Kraft getreten
Formaldehyd	20 mg/m <sup>3</sup>	-	in Kraft getreten
organische Stoffe, als Gesamt-C	1,3 g/m <sup>3</sup>	-	01.01.2025

Alle Grenzwerte sind auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf und auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5% bezogen. Als bestehende Anlage gilt nach der 44. BImSchV eine Verbrennungsmotoranlage, die vor dem 20.12.2018 in Betrieb genommen wurde; die bis zum Ablauf der jeweiligen Übergangsfrist geltenden Grenzwerte ergeben sich aus den Anforderungen der TA Luft 2002.

Die Emissionsmassenströme der maßgeblichen Luftschadstoffe im Abgas der Motoren (Stickstoffoxide und Schwefeloxide) liegen unterhalb der Bagatellmassenströme der Tabelle 7 der TA Luft (jeweils 15 kg/h) - somit kann die Bestimmung der Immissionskenngrößen nach Nr. 4.1 Buchstabe a) der TA Luft entfallen.

#### Abluftführung und Kaminhöhe

Da die Anlage den Anforderungen der 44. BImSchV unterliegt, ist § 19 Abs. 1 der 44. BImSchV für die Ableitbedingungen einschlägig. Demnach sind die Abgase in kontrollierter Weise so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird. Gemäß Nr. 5.5.2.1 TA Luft beträgt die Mindesthöhe eines Kamins 10 m ü. GOK und 3 m ü. First. Bei einer Dachneigung weniger als 20° ist die Kaminhöhe auf einen fiktiven 20°-First zu beziehen. Das Gebäude in dem das neue BHKW aufgestellt wird hat eine Bauhöhe von 6,35 m. Die Dachneigung beträgt weniger als 20°, die Schmalseite beträgt 8,8 m. Daraus resultiert ein fiktiver Dachfirst von 8 m. Das heißt, der geplante Kamin muss eine Höhe von mindestens 11 m ü. GOK aufweisen. Ferner soll der Kamin die Oberkanten von Zuluftöffnungen, Fenstern und Türen der zum ständigen Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume in einem Umkreis von 50 m um 5 m überragen. In diesem Umkreis liegen sowohl das Werkstatt- als auch das Verwaltungsgebäude der Brauerei. Außerdem hat die Ableitung der Abgase mit der freien Luftströmung zu erfolgen - diese Vorgaben werden durch die VDI 3781-4:2017 konkretisiert.

Mit den Antragsunterlagen wurde eine Schornsteinhöhenberechnung der MÜLLER-BBM Cert GmbH für das neue BHKW vorgelegt. Die mit Hilfe des Berechnungsprogramm BESMIN ermittelte Kaminhöhe beträgt 11,2 m. Nach der Auffassung des Sachverständigen ist Grenzwert für Gesamt-C hierfür maßgeblich. Gemäß der aktuellen LAI-Auslegungsfragen zu der 44. BImSchV von 02.2022 ist jedoch dieser Grenzwert bei der Berechnung der Schornsteinhöhe nicht heranzuziehen – der Grenzwert dient der Minderung von Methan als Klimaschutz-Maßnahmen und die Klimawirksamkeit von Methan als Treibhausgas ist unabhängig von der Schornsteinhöhe. Die Auslegung des Kamins nach VDI 3781-4:2017 hat eine Höhe von 23,1 m ergeben. Der Sachverständige kommt zum Ergebnis, dass für den Abgaskamin eine Höhe von 24 m ü. GOK ausreichend ist, d. h. dass alle der o. g. Bedingungen erfüllt sind. Die

Ausführungen des Sachverständigen sind nachvollziehbar und plausibel; aus der Sicht des Immissionsschutzes bestehen diesbezüglich keine Einwände.



**LANDRATSAMT**  
**E R D I N G**

**Abteilung 4**  
**Bauen, Umwelt**  
**und Natur**

**Sachgebiet 42-2**  
**Wasser- und**  
**Abfallrecht,**  
**Immissionsschutz**

Seite 22 von 26

## Messung und Überwachung der BHKW-Emissionen

Die Anforderungen für die Messung und die Überwachung ergeben sich aus der 44. BImSchV. Demnach sollen für Kohlenstoffmonoxid (CO), Stickstoffoxide (NO<sub>x</sub>), Formaldehyd (HCHO) und organische Stoffe (Gesamt-C) jährlich wiederkehrende Einzelmessungen gefordert werden. Für Schwefeloxide (SO<sub>x</sub>) beträgt der Turnus der wiederkehrenden Messung grundsätzlich drei Jahre.

Abweichend davon gelten die Emissionen an Schwefeloxiden beim Einsatz von Erdgas als eingehalten, wenn einmalig sowie zusätzlich jeweils nach Anbieterwechsel oder nach einer Änderung der Gasqualität durch den Anbieter nachgewiesen wird, dass der Gesamtschwefelgehalt des eingesetzten Erdgases den Anforderungen an die Gasbeschaffenheit des DVGW-Arbeitsblatts G 260 vom März 2013 für Gase der 2. Gasfamilie entspricht (§ 16 Abs. 9 Satz 2 der 44. BImSchV).

Ferner sind Nachweise über den kontinuierlichen Betrieb des Katalysators zu führen (§ 24 Abs. 6 der 44. BImSchV) sowie die Emissionen an NO<sub>x</sub> als Tagesmittelwert mit geeigneten qualitativen Messeinrichtungen (z. B. NO<sub>x</sub>-Sensor) zu überwachen (§ 24 Abs. 7 der 44. BImSchV). Die Maßnahmen zur Überwachung des emissionsseitig konformen Betriebs von Motoranlagen sind im Einheitsblatt 6299 des Verbandes des deutschen Maschinen- und Anlagenbaus (September 2019), Methoden zur Überwachung der Emissionen von Verbrennungsmotoranlagen (VDMA - Einheitsblatt 6299), detailliert beschrieben. Daraus ergibt sich die Verplombung der Oxidationskatalysatoren und die vorgeschlagene qualitative Überwachung mit den NO<sub>x</sub>-Sensoren mittels NO<sub>x</sub>- Alarmschwellen.

Insgesamt sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe nicht zu erwarten.

## b) Lärmschutz

Als relevante Lärmquellen können die Kaminmündung und die Lüftungsöffnungen des BHKW-Gebäudes angesehen werden. Für die Beurteilung der Lärmimmissionen des geplanten Vorhabens wurde eine schalltechnische Untersuchung der C. Hentschel Consult GmbH vorgelegt (Projekt-Nr.: 2346-2021 / SU V01). Aufgrund der Vorbelastung durch die bestehenden Anlagen auf dem Betriebsgelände wurde analog zur Genehmigung vom bestehenden BHKW 3 der Ansatz gewählt, dass die neue Anlage ebenfalls die Gesamtimmissionen des Betriebs nicht erhöht. D.h. der Beurteilungspegel des neuen BHKWs muss an den maßgeblichen Immissionsorten den jeweiligen Immissionsrichtwert der TA Lärm um mindestens 10 dB(A) unterschreiten. Der Sachverständige kommt zum Ergebnis, dass durch geeignete baulichen sowie Schallschutzmaßnahmen dieses Ziel erreicht werden kann. Den Ausführungen wird fachtechnisch zugestimmt.

Es kann zusammenfassend festgehalten werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärmemissionen nicht zu erwarten sind.



**LANDRATSAMT**  
**E R D I N G**

**Abteilung 4**  
**Bauen, Umwelt**  
**und Natur**

**Sachgebiet 42-2**  
**Wasser- und**  
**Abfallrecht,**  
**Immissionsschutz**

Seite 23 von 26

### c) Abfallwirtschaft

Durch den Betrieb der Motorenanlage ist mit einem geringen Anfall an Abfällen zu rechnen; dies werden hauptsächlich Schmierstoffe, Altöle, Filter und Wischtücher sein, die durch den Betrieb und die regelmäßige Wartung der Motoren anfallen. Die anfallenden Stoffe sollen antragsgemäß durch beauftragte Fachbetriebe abgeholt und der stofflichen Wiederverwertung (Altöle, Schmierstoffe) oder der schadlosen Beseitigung (Filter, Wischtücher) zugeführt werden.

Bei einer fachgerechten Aufbewahrung und Entsorgung sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten.

### d) Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG)

Mit den Antragsunterlagen wurde ein Gutachten zum Prüfen der Emissionshandlungspflicht vorgelegt (Müller-BBM, Bericht Nr. Z100834/02 vom 09.11.2021). Die Gesamtfeuerungswärmeleistung der Anlagen auf dem Betriebsgelände, welche unter Tätigkeit Nr. 3 des Anhangs 1 zu TEHG fallen, beträgt mehr als 20 MW. Nach Auffassung des Sachverständigen ist aufgrund der gesonderten Funktionen der verschiedenen Anlagen innerhalb des Produktionsprozesses und derer genügenden technischen Abgrenzung nur die Dampfkesselanlage im Sinne der Kumulierungsregel zu berücksichtigen.

Für den Vollzug des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) sind die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) und das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) zuständig. Der Betreiber soll in Eigenverantwortung die Pflichten aus dem Gesetz mit diesen Behörden klären.

### e) Energieeffizienz

Die anfallende Abwärme durch den Betrieb des neuen BHKWs wird analog zum bestehenden BHKW in den beiden bestehenden Pufferspeichern gefahren. Die gespeicherte Wärme wird für den Betrieb der Flaschenwaschmaschine oder des Pasteurs der Abfüllanlage genutzt.

### f) Baurecht

Bei dem bestehenden Gebäude, in welches das zusätzliche BHKW eingebaut werden soll, handelt es sich um ein Gebäude der Gebäudeklasse 2, das ein Sonderbau nach Art. 2 Abs. 4 Nr. 19 BayBO ist. Bei dem geplanten Schornstein handelt es sich nicht um einen Sonderbau. Dies bedeutet, dass für die Änderungen im bestehenden Gebäude der umfassende Prüfungsumfang des Art. 60 BayBO gilt. Für den Schornstein ist nur eine eingeschränkte Prüfung entsprechend dem vereinfachten Genehmigungsverfahren nach Art. 59 BayBO durchzuführen (Art. 56 Satz 3 BayBO).

Bauplanungsrechtlich handelt es sich um ein Vorhaben nach § 30 BauGB, das sich innerhalb des Geltungsbereichs eines qualifizierten Bebauungsplans befindet. Die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 56.5 werden eingehalten. Die Erschließung ist im Bestand vorhanden.



**LANDRATSAMT**  
E R D I N G

**Abteilung 4**  
**Bauen, Umwelt**  
**und Natur**

**Sachgebiet 42-2**  
**Wasser- und**  
**Abfallrecht,**  
**Immissionsschutz**

Seite 24 von 26

### g) Wasserwirtschaft

Die Prüfung beschränkt sich auf wasserwirtschaftliche Belange und erfolgte auf Grundlage des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), dem Bayerischen Wassergesetz (BayWG) sowie der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung – AwSV). Fragen anderer Rechtsvorschriften und der Standsicherheit wurden nicht geprüft.

Bei den unter 2.1.2 genannten Anlagen handelt es sich um Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i. S. von § 62 Abs. 1 WHG. Für diese Anlagen gelten grundsätzlich die Anforderungen der Anlagenverordnung – AwSV. Diese Anlagen müssen nach § 62 Abs. 1 WHG so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist (Besorgnisgrundsatz).

Das Vorhaben befindet sich in keinem wasserwirtschaftlich besonderen Gebiet (kein Trinkwasserschutzgebiet und kein oberirdisches Gewässer in der Nähe). Laut RIWA-GIS handelt es sich bei dem antragsgegenständlichen Grundstück auch nicht um eine Altlastenverdachtsfläche.

### **3. Befristung der Geltungsdauer**

Die Genehmigungsbehörde kann für den Beginn der Errichtung und/oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage eine Frist setzen. Das Landratsamt Erding hat diese Frist auf zwei Jahre festgesetzt (§ 18 Abs.1 Nr. 1 BImSchG). Diese Genehmigung erlischt außer nach Ablauf dieser Frist, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs.1 Nr. 2 BImSchG).

Die Fristsetzung soll der Beschaffung von Genehmigungen "auf Vorrat" entgegenwirken und verhindern, dass von der Genehmigung erst (wieder) Gebrauch gemacht wird, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse, die der Genehmigung zugrunde lagen, wesentlich verändert haben.

Diese Fristen können gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Ein etwaiger Verlängerungsantrag muss vor Erlöschen der Genehmigung gestellt werden.

### **4. Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG), die Gebührenfestsetzung auf Art. 5 und 6 KG i. V. m. Tarif-Nrn. 8.II.0/1.8.2.1 und 1.8.3. i. V. m. 8.II.0/1.1.2, 1.3.2 und 1.3.1 des Kostenverzeichnisses (KVz) zum KG. Die Auslagen für die Zustellung werden gemäß Art. 10 KG erhoben.

Bei der Festsetzung der Gebührenhöhe sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand der beteiligten Behörden und Stellen sowie die Bedeutung der Angelegenheit für den Antragsteller zu berücksichtigen. Letztere wird im immissionsschutzrechtlichen Verfahren maßgeblich von den Investitionskosten der Anlage bestimmt. Hinzu kommen 75 % der üblicherweise anfallenden Gebühr für die Baugenehmigung. Zudem ist die Gebühr



um den durch die fachliche Stellungnahme des umwelttechnischen Personals verursachten Verwaltungsaufwand, mindestens jedoch um 250,00 € und höchstens um 2.500,00 € zu erhöhen. Aus diesen Teilbeträgen ergibt sich für den Bescheid eine Gesamtgebühr in Höhe von 3.558,00 €.



**LANDRATSAMT**  
**E R D I N G**

Auslagen sind für die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes München (396,00 €) und die Zustellung des Bescheides (3,69 €) entstanden.

**Abteilung 4**  
**Bauen, Umwelt**  
**und Natur**

**Sachgebiet 42-2**  
**Wasser- und**  
**Abfallrecht,**  
**Immissionsschutz**

Seite 25 von 26

### **Hinweise:**

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
2. Bei der Verwertung oder Beseitigung von Abfällen ist auch die Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (NachwV) zu beachten. Die danach u. U. erforderlichen Entsorgungsnachweise beziehen sich nicht - wie die immissionsschutzrechtliche Genehmigung - auf den Gesamtbetrieb der Anlage, sondern auf einzelne Betriebsvorgänge und werden deshalb nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen.
3. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, gemäß § 15 BImSchG der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen. Die Immissionsschutzbehörde prüft, ob die Änderung einer Genehmigung bedarf.
4. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigte Gesellschafter vorhanden, so ist der Immissionsschutzbehörde anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt (§ 52 a BImSchG).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. **Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** beim

*Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,*

**schriftlich oder zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben.

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur** nach Maßgabe



**LANDRATSAMT**  
E R D I N G

**Abteilung 4**  
**Bauen, Umwelt**  
**und Natur**

**Sachgebiet 42-2**  
**Wasser- und**  
**Abfallrecht,**  
**Immissionsschutz**

Seite 26 von 26

der der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

**In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.**

Ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Ebenso sollten Sie der Klageschrift den Bescheid (in Urschrift, in Abschrift oder in Kopie) beifügen, ferner zwei Abschriften oder Kopien der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- **Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!**
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.
- Rechtsanwälte, Behörden und vertretungsberechtigte Personen sind nach § 55d VwGO verpflichtet, Klagen grundsätzlich elektronisch einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

Wolf  
Regierungsdirektorin